



Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 30. September 2021

Antrags-Nr. 21-A-02-0008

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss Nr. 0431

- I. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0157 vom 29. April 2021, wird wie folgt geändert:
 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Zusammenstellung ist jeweils bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem für den Finanzbereich zuständigen Ausschuss sowie dem Ältestenausschuss zuzuleiten.“
 2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Vertrauliche Unterlagen sind farblich oder in anderer Weise gekennzeichnet.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Beratungsunterlagen können per E-Mail oder in anderer geeigneter Weise elektronisch zugänglich gemacht werden.“
 4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Buchst. d) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Der folgende Abs. 6 wird angefügt:
„(6) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 5. Folgender § 16a wird neu eingefügt:

„§ 16a Hearing

(1) Soweit nicht anders festgelegt, gilt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, ein Hearing durchzuführen, als entsprechender Auftrag an den Magistrat. Soweit sich nicht die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss selbst für zuständig erklärt, ist der Magistrat für die fachlich-inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung des Hearings zuständig (Vorschlag geeigneter Expert/innen, Formulierung konkreter Fragestellungen etc.). Auch die Fraktionen sollen Themen, Fragestellungen und Expert/innen vorschlagen.

Das Amt der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Organisation (Kontakt zu Fraktionen, Magistrat und Expert/innen, Abstimmung von Zeit und Ort, Versand der Einladungen, ggf. Presseinformation etc.).

(2) Die endgültige Auswahl der Expert/innen, der Themen und der Fragestellungen sowie die Festlegung von Zeit und Ort obliegt der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Ausschuss; die Entscheidung kann auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss muss festlegen, wer die Kosten des Hearings trägt und ob bzw. inwieweit es öffentlich sein soll (Bürgerschaft, Presse, nur Fachverbände etc.).“

6. § 18 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit seine Beschlüsse nicht die innere Ordnung, interne Abläufe oder repräsentative Angelegenheiten (z.B. Ehrungen) betreffen, sind sie von der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Zuhörer/innen können hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen; diese Regelung gilt nicht für den Wahlvorbereitungsausschuss und den Ältestenausschuss.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) §§ 42 Abs. 2 und 62 Abs. 4 HGO bleiben unberührt.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

8. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan mit Anlagen ist in zwei Lesungen zu behandeln. In der ersten Lesung bringt der/die Stadtkämmerer/in den Haushaltsentwurf ein. Die zweite Lesung beginnt in einer weiteren Sitzung mit der Berichterstattung des für den Finanzbereich zuständigen Ausschusses, sodann soll eine Generaldebatte stattfinden. Die Schlussabstimmung über den Entwurf der Haushaltssatzung erfolgt im Anschluss an die Generaldebatte oder in einer weiteren Sitzung. Den Fachausschüssen bleibt unbenommen, dem für das Finanzwesen zuständigen Ausschuss Empfehlungen zu den sie berührenden Etatpositionen zu geben.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„ § 40 Anträge des Jugendhilfeausschusses und des Ausländerbeirats;
Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Kulturbeirats“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Kulturbeirats für die Stadtverordnetenversammlung werden dort vom gesamten Präsidium nach Prüfung eingebracht, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der Präsidiums-Mitglieder einer Einbringung widerspricht.“

c) Der folgende Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für Anträge des Ausländerbeirats gilt § 88 Abs. 2 Satz 5 HGO.“

10. § 86 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Den Fraktionen ist die Niederschrift schriftlich oder elektronisch zuzuleiten, in der auch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen wiederzugeben ist.“

11. In Anlage 1 (zu § 15) wird Nr. 1.3 gestrichen.

12. Anlage 3 (zu § 22 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Nr. I.1 Buchst. e) wird gestrichen.

b) Nr. I.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

a) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500.000 Euro

b) Genehmigung aller Grundstücksgeschäfte über 500.000 Euro und Ausübung von Vorkaufsrechten über 2.000.000 Euro

c) Entscheidung über Niederschlagungen und Erlasse über 125.000 Euro im Einzelfalle (ohne öffentlich-rechtliche Ansprüche des Steueramtes)“

c) Nr. I.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport

a) Investitionszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

b) Beschlussfassung über die Vorhabenliste gemäß den Leitlinien für Bürgerbeteiligung

c) Förderung von Beiträgen zur Völkerverständigung“

d) Nr. I.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Revisionsausschuss

Beauftragung des Revisionsamts gemäß § 130 Abs. 2 HGO“

e) In Nr. I.5 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau“

f) In Nr. II. 1 und Nr. II.2 werden die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

g) In Nr. II.3 werden die Worte „Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit“ durch die Worte „Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(antragsgemäß Ältestenausschuss 23.09.2021 BP 0044)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .09.2021
im Auftrag

Dezernat I/16
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock